

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Bunge Deutschland GmbH, Bonadiesstraße 3-5 in 68169 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

#### **Genehmigung vom 31.03.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a14-8823.12/7.23.1 (BE 5 - Schrotsilo)**

1. Der Firma Bunge Deutschland GmbH wird auf ihren Antrag vom 10.02.2020 mit letzten Ergänzungen vom 20.03.2020 aufgrund von §§ 4 ff, 8 Abs. 1 und § 16 Abs.1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs.1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nummer 7.23.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die **Änderungsgenehmigung** der Betriebseinheit 5 Schrotsilo, Bonadiesstraße 3-5 in 68169 Mannheim erteilt.

1.1 Die Änderung umfasst die Lagerung und den Einsatz des Rapsschrot-Fließhilfsmittels Talkum anstelle von Steinmehl.

1.2 Die Genehmigung wird mit den unter 4. genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter den in Nr. 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Heidelberg, den 31.03.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe